

Absender

**(bitte ausfüllen)**

Zuständige Personalstelle

**(bitte ausfüllen)**

### Geltendmachung von Zeitzuschlägen für Überstunden

DATUM

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin mit \_\_\_\_\_ Stunden wöchentlich teilzeitbeschäftigt und habe in dem Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ auf Anordnung Arbeitsstunden über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus geleistet, die nicht innerhalb des Ausgleichszeitraums ausgeglichen wurden und die nicht als Überstunden behandelt wurden:

_____	_____	_____
Arbeitsstunden laut Dienstplan	tatsächlich geleistete Arbeitsstunden	Differenz (Stunden, Minuten)

Eine detaillierte Auflistung der einzelnen Tage füge ich diesem Schreiben anbei!

Ich mache daher folgende Ansprüche geltend **(bitte nur das für Sie Passende verwenden, den Rest bitte löschen)**:

- Da für mich kein Arbeitszeitkonto eingerichtet ist, den Überstundenzuschlag in Höhe von

**Mitarbeiter nach Anlage 30 zu den AVR:** 15 %

**Mitarbeiter nach Anlage 31, 32 oder 33**

**Entgeltgruppen**

**1 bis 9b** 30 %

**9c bis 15** 15 %

**Mitarbeiter nach Anlage 2 oder 21a:**

**Vergütungsgruppen**

**1 bis 4b, E 10 bis E 15 (Anlage 21a zu den AVR):** 15 %

**5b:** 20 %

**5c bis 12:** 25 %

für \_\_\_\_\_ Stunden und \_\_\_\_\_ Minuten.

- Da für mich ein Arbeitszeitkonto eingerichtet ist, bei dem ich mich dafür entschied, dass auch die Zeitzuschläge darauf zu buchen sind, die Gutschrift der in Zeit umgerechneten Überstundenzuschläge in Höhe von \_\_\_\_\_ Stunden und \_\_\_\_\_ Minuten auf meinem Arbeitszeitkonto.

*Hinweis: Für Mitarbeiter nach Anlage 2 zu den AVR, für die ein Mobilzeitkonto nach Anlage 5b zu den AVR besteht, werden keine Zeitzuschläge auf das Arbeitszeitkonto gebucht (§ 3 Absatz 2 Anlage 5b zu den AVR). Arbeitsstunden, die dem Mobilzeitkonto als Plusstunden gutgeschrieben werden, sind keine zeitzuschlagspflichtigen Überstunden (§ 3 Absatz 2 Anlage 5b zu den AVR).*

Ich bitte um Bestätigung der Geltendmachung. Eine Kopie dieses Schreibens übersende ich der Mitarbeitervertretung.

Zur Begründung wird auf die bestehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 23. März 2017, 6 AZR 161/16) verwiesen, die zwar nicht in den AVR umgesetzt wurden, aber individualrechtlich Wirkung entfalten.

Mit freundlichen Grüßen